OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651753/2/WP

Datum:
Linz, 9. Juni 2020

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des O W, vertreten durch x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. April 2020, GZ: VerkR21-768-2019/LL, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (kurz: belangte Behörde) vom 18. Februar 2019 zu GZ: VerkR21-93-2019/LL [Auszug aus dem Führerscheinregister, ON 3 des verwaltungsbehördlichen Aktes] wurde dem Beschwerdeführer (kurz: Bf) die Lenkberechtigung näher bezeichneter Klassen wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 lit a StVO (Blutalkohol >= 1,6 Promille) entzogen [Auszug Verwaltungsvorstrafenregister, ON 4 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Eine beim Forensisch-Toxikologischen Labor (Wien) am 30. April 2019 eingegangene Haarprobe ergab eine Konzentration auf Ethylglucuronid von >100, was entsprechend dem Gutachten des genannten Labors auf „übermäßigen Alkoholkonsum mit naheliegend besonders exzessivem Trinkverhalten“ schließen lässt. Aufgrund einer am 18. Oktober 2019 eingebrachten Haarprobe kam das genannte Labor zum selben Ergebnis [Beilagen zum amtsärztlichen Gutachten, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Am 24. Juni 2019 erschien der Bf bei der verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle „Gute Fahrt“ und wurde bei ihm eine Alkoholisierung von „0,49 Promille um 09:43 und 0,43 Promille um 09:55 Uhr festgestellt“. Die verkehrspsychologische Untersuchung konnte daher nicht durchgeführt werden. Am 16. Oktober 2019 unterzog sich der Bf nochmals einer verkehrs-psychologischen Untersuchung und wurde der Bf aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kfz der Klassen A und B als „derzeit nicht geeignet“ beurteilt.

1.4. Auf Grundlage einer amtsärztlichen Untersuchung am 21. November 2019 kam die Amtsärztin der belangten Behörde zu dem Ergebnis, der Bf sei nicht geeignet zum Lenken von Kfz [Amtsärztliches Gutachten vom 21. November 2019, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.5. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 16. April 2020 entzog die belangte Behörde dem Bf die Lenkberechtigung für näher bezeichnete Klassen für „die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung“.

2.1. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der der Bf unrichtige rechtliche Beurteilung sowie Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend macht. Zu diesen Aspekten führt der Bf ausführlich aus.

2.2. Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigen verwaltungsbehördlichen Akt zur Entscheidung vor. Auf eine

Beschwerdevorentscheidung werde nach Prüfung des Beschwerdevorbringens verzichtet.

II. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig. Da der entscheidungserhebliche Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage feststand, konnte die Durchführung der beantragten öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen (§ 24 Abs 4 VwGVG).

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 3 Abs 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt (Z 1), […].

1.2. Gemäß § 14 Abs 2 FSG-GV haben Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.

2.1. Dem Bf wurde aufgrund der von ihm begangenen Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs 1 lit a StVO mit Bescheid der belangten Behörde vom Februar 2019 die Lenkberechtigung entzogen und gleichzeitig die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen. Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofes geht der Gesetzgeber bei Verwirklichung eines solchen Delikts noch nicht vom Fehlen der gesundheitlichen Eignung aus, sondern lassen die diesbezüglichen Bestimmungen des FSG und der FSG-GV erkennen, dass eine derartige Alkoholisierung zunächst nur Bedenken am Bestehen der gesundheitlichen Eignung begründet, denen zwingend durch Einholung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens nachzugehen ist (vgl VwGH 20.9.2018, Ra 2017/11/0284).

2.2. Im vorliegenden Fall hat sich der Verdacht am Mangel der gesundheitlichen Eignung bestätigt, da die verkehrspsychologische Untersuchungsstelle in ihrer Stellungnahme vom 20. Oktober 2019 zu dem Ergebnis gelangte, dass der Bf aus verkehrspsychologischer Sicht nicht geeignet ist. Da der Bf bis dato keine neue – positive – verkehrspsychologische Stellungnahme vorlegen konnte, hat er seine

gesundheitliche Eignung nicht nachgewiesen und liegt diese daher nach wie vor nicht vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Auf den gleichzeitig gestellten Antrag, „dem bekämpften Bescheid aufschiebende Wirkung“ zuzuerkennen brauchte aufgrund der Abweisung der Beschwerde in der Hauptsache nicht weiter eingegangen werden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu beantworten waren, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil